

Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 23. Oktober 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

20.10.2020 | 137.1-1.8.331-54/20

Nummer:

Z-8.331-882

Antragsteller:

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG 74361 Güglingen-Eibensbach

Geltungsdauer

vom: 6. November 2020 bis: 6. November 2021

Gegenstand dieses Bescheides:

Halbkupplung mit Schraub- oder Keilverschluss zur Verwendung am Stahl- und Aluminiumrohr

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.331-882 vom 23. Oktober 2018. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.331-882

Seite 2 von 2 | 20. Oktober 2020

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

a) Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Bruchkraft der Halbkupplungen ist entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage zu überprüfen.

b) Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt ergänzt:

Je Überwachungstermin ist die Bruchkraft der Halbkupplungen entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage zu überprüfen.

Andreas Schult Beglaubigt
Referatsleiter Gilow-Schiller

Z76327.20 1.8.331-54/20